

Gegenrechte	
Einwendungen	Einreden
wirken auf die Existenz des Anspruchs ein	lassen die Existenz des Anspruchs unberührt; geben dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht
<p>• rechtshindernde Einwendungen: verhindern die Entstehung eines Anspruchs zB: § 105 I, § 125 S. 1, § 986</p> <p>• rechtsvernichtende Einwendungen: führen den Untergang eines Anspruchs herbei zB: § 142 I, § 362 I</p>	<p>• dilatorische Einreden: hemmen den Anspruch nur vorübergehend zB: Stundung</p> <p>• peremptorische Einreden: gewähren ein andauerndes und endgültiges Leistungsverweigerungsrecht zB: § 821, § 853, § 214 I</p>
im Prozess von Amts wegen zu prüfen	Einreden muss der Schuldner im Prozess geltend machen, „erheben“